

SATZUNG

des TSV "Empor" Dahme e.V.

§ 1 Name - Rechtsform - Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen TSV "Empor" Dahme e.V. und hat seinen Sitz in Dahme/Mark.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 285 beim Amtsgericht Luckenwalde und unter der Mitgliedsnummer 72005 beim Landessportbund Brandenburg e.V. registriert.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Vereins und Breitensportes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" des Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Der Sportverein ist parteiunabhängig. Er räumt den Angehörigen anderer Völker und Rassen gleiche Rechte und Pflichten ein und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß der Finanzordnung des Verein.

(3) Der Verein sieht seine Aufgaben in der Vertretung gemeinschaftlicher Interessen der ihm angeschlossenen Mitgliedern. Die Aufgaben gliedern sich wie folgt:

- Regelung aller Fragen, die die angeschlossenen Abteilungen gemeinsam berühren,
- Vertretung der Sport- und Vereinsinteressen bei Behörden, Verwaltungen und Medien,
- Unterbreitung von Vorschlägen an den LSB, KSB und der Kommune für die Errichtung, Werterhaltung und den Ausbau von Sportanlagen sowie der Koordinierung des Sportablaufes
- Beratende Mitwirkung bei der Verteilung der Mittel, die von der Kreisverwaltung der Sportförderung zur Verfügung gestellt werden,
- Förderung des Breiten- und Wettkampfsportes, einschließlich des Nachwuchs-, Alten- und Behindertensport,
- Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften für die Bereiche des Sportes in enger Zusammenarbeit mit dem LSB und den diesen angeschlossenen Landesverbände
- Förderung des Ausbaus der Beziehung Sportverein - Schule
- Förderung internationaler Beziehungen

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages unter ausdrücklicher Anerkennung der vereinseigenen Satzung. In den Abteilungen ist dem Antragsteller die Antwort zur Aufnahme oder Ablehnung schriftlich zu bestätigen.
- (2) Gegen eine Ablehnung ist durch den Antragsteller eine Berufung beim Vorstand zulässig. Der Vorstand entscheidet in letzter Instanz.

§ 7 Ausschuss und Austritt von Mitgliedern

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der Mitteilung durch eine schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalendermonats. Über Ausnahmen kann die Abteilungsleitung oder der Vorstand entscheidet.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Abteilungsleitung, der Vorstand des Vereins oder die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mehr als 50 % der Stimmen des anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Ein Mitglied scheidet aus, wenn es den Satzungszweck nicht mehr erfüllt. Der Vorstand entscheidet, ob die Voraussetzung dafür gegeben sind.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung, erfolgt keine Rückerstattung etwa erbrachter Vermögenswerte.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Abteilungsleitungen
 - die Finanz- und Kontrollkommission

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den anwesenden Mitgliedern der Abteilungen.
Wahlen finden alle drei Jahre statt
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen, alle sonstigen Anträge 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss der Behandlung des Antrages zustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Berichte des Vorstandes, der Abteilungsleitungen und der Finanz- und Kontrollkommission
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - die Bestätigung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Wahl der Finanz- und Kontrollkommission
 - die Beschlussfassung über den vom Vorstand erarbeiteten Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr
 - Satzungsänderung
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auszeichnungsvorschläge und Jubiläen
 - Auflösung des Sportvereins
 - Abberufung und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Ergebnisse der Wahlen, ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der vor Beginn der Versammlung zu bestimmen ist, zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse nach dem außerordentlichen Beschlusskatalog sind mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es kann offen abgestimmt werden, sofern nicht Mehrheit der Stimmberechtigten widerspricht.
- (7) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses fordern.
- (9) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - und 5 stellvertretenden Vorsitzenden

Die Abteilungsleitungen sind beratendes Mitglied des Vorstandes und können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören, die gesellschaftlich und persönlich keiner strafrechtlichen Ermittlung unterliegen.
- (4) Bei schwierigen Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder bei gesellschaftlichen Verstößen, die den Verein schaden, kann ein Ausschluss und die Abwahl erfolgen.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf einem Stimmzettel, wobei jedes wahlberechtigte Mitglied für jeden Kandidaten eine Stimme abzugeben hat. Gewählt sind die Kandidaten, die der Anzahl nach, die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten bzw. wer mindestens die einfache Mehrheit an Ja-Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Sollten Stimmgleichheiten auftreten, sind Stichwahlgänge möglich.

Die einzelnen Vorstandsfunktionen wählt der neu gewählte Vorstand in seiner von ihm festgesetzenden konstituierenden Sitzung für sich selbst.

Deren Ergebnis wird er binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung bekannt geben.

Die Briefwahl ist zulässig.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger berufen.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und zwei ihrer stellvertretenden Vorsitzenden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (8) Die Vorsitzenden können Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Vorstandes, sofern hierüber nicht andere Beschlüsse des Vorstandes vorliegen, bestimmen. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, sofern er kein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragt hat.
- (9) Der Vorstand führt den Verein und vermittelt den geschäftlichen Verkehr des Vereins.
- (10) Der Vorstand kann ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen einsetzen, um bestimmte Schwerpunktaufgaben zu erfüllen. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, sofern nicht anderes festgelegt, der Bestätigung durch den Vorstand.
- (11) Sollte durch entsprechende Umstände eine nach Abs. (2) zu erfolgender Wahl nicht möglich sein, so verbleibt der bis dato gewählte Vorstand geschäftsführend bis zur vorgeschriebenen Neuwahl.

§ 11 Abteilungen

- (1) Der Verein setzt sich aus mehreren Abteilungen zusammen, die jede für sich voll geschäftsmäßig ist. Die Abteilungen sind dem Vorstand des Vereins rechenschaftspflichtig.
- (2) Jede Abteilung wählt aus ihrem Mitgliedern einen eigenen Vorstand, die Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens 3 Personen:
 - dem Abteilungsleiter
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister

§ 12 Finanz- und Kontrollkommission

- (1) Der Verein wählt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode eine Finanz- und Kontrollkommission. Die besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Sie prüft mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch die Kassen, die Buchführung sowie die materiellen und finanziellen Werte des Vereins.
- (3) Die Kommission erstellt auf fachlich fundierter Grundlage die Finanzordnung des Verein und legt diese zur Beschlussfassung vor.
- (4) Die Wahl der Kontrollkommission erfolgt auf einem Stimmzettel, wobei jedes wahlberechtigte Mitglied für jeden Kandidaten eine Stimme abzugeben hat. Gewählt sind die Kandidaten, die der Anzahl nach, die meisten Ja-Stimmen aus sich vereinigen konnten bzw. wer mindestens die einfache Mehrheit an Ja-Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Sollten Stimmgleichheiten auftreten, sind Stichwahlgänge möglich. Die einzelnen Kontrollkommissionsfunktionen wählt die neu gewählte Kontrollkommission in der von ihr festzulegenden konstituierenden Sitzung für sich selbst. Deren Ergebnis wird binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung bekannt geben. Die Briefwahl ist zulässig.

§ 13 Wirtschaftsführung

- (1) für das laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung mit den Abteilungen zur Beschlussfassung durch den Vorstand vorzulegen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben werden nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung die jeweilige Höhe des Beträge geregelt. Im weiteren kann die Vereinsarbeit durch Spenden der Mitglieder oder Sponsoren, sowie durch Fördermittel unterstützt werden.
- (3) Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung werden durch die Finanzordnung des Vereins geregelt.

§ 14 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet bei auftretenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Er arbeitet unabhängig und ist Weisungen des Vereins und seiner Organe nicht unterworfen. Er besteht aus drei Personen.
- (3) Seine Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung. Der Beschwerdeausschuss wählt seinen Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des Vereins mit bertender Stimme.

§ 15 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um die Entwicklung des Vereins und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines der Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeiten, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmt.
- (3) Die Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung hat drei Liquidatoren zu wählen. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Dahme, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.02.2019
